

Nutzungsbedingungen über die Nutzung von Elektroladestationen der Stadtwerke Düsseldorf AG mittels einer Tankkarte

Stand Juni 2025

1. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Möglichkeit der Nutzung der von SWD AG betriebenen Ladeinfrastruktur zur Ladung eines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität über die ausgegebene Tankkarte oder über die ladenetz.de-App zu dem gewählten Tarif. Bei Nutzung der Ladekarte verbleibt diese im Eigentum der SWD AG. Ein Verlust der Karte ist SWD AG unverzüglich über die Rufnummer 0211 / 821-4093 oder per E-Mail an elektromobilitaet@swd-ag.de zu melden.

Die Tankkarte und die ladenetz.de-App berechtigen den Kunden ebenso zur Nutzung der Ladeinfrastruktur von Kooperationspartner der SWD AG. Die Kooperationspartner sind auf der Internetseite [ladenetz.de](https://www.ladenetz.de) aufgeführt. Eine Änderung der Kooperationspartner ist möglich. (Vgl. hierzu auch Ziff. 5).

Mit der Nutzungsmöglichkeit entsteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Bestand der Ladeinfrastruktur.

2. Nutzung

Das Nutzungsrecht wird durch die Übergabe der personenbezogenen Tankkarte, die im Portal zu aktivieren ist oder der Registrierung in der ladenetz.de-App eingeräumt.

Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Bedienungsanleitung, ist auf der Tankkarte ersichtlich und wird auf der Internetseite der SWD AG angegeben.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für die Ordnungsgemäßheit seiner technischen Anlage (insbesondere Fahrzeug, Batterie und Ladekabel) verantwortlich ist.

An den Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektromobile aufgeladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und wird durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers beendet. Eine Manipulation der Ladesäule ist untersagt.

Der Kunde ist zur Weitergabe der Tankkarte an Dritte berechtigt. Der Kunde bleibt auch in diesem Fall gegenüber der SWD AG Verpflichteter im Sinne dieser Nutzungsbedingungen. Es obliegt ihm, diese Verpflichtungen im Innenverhältnis an den tatsächlichen Nutzer weiterzugeben.

Schäden an der Ladesäule oder Fehlermeldungen sind SWD AG unverzüglich über die Rufnummer 0211 / 821-4093 zu melden.

3. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Abrechnung erfolgt zu dem gewählten Tarif bei Aktivierung der Tankkarte.

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit Aktivierung der Tankkarte/App und endet mit einem Kalendermonat. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Sollte die Aktivierung innerhalb eines Monats erfolgt, findet die Abrechnung anteilig statt.

Die Rechnung ist unmittelbar nach Rechnungslegung gemäß der vereinbarten Zahlungsweise zahlbar. Der Rechnung ist ein Einzeltransaktionsnachweis über die Ladevorgänge mit Datum, Ort, Dauer und kWh-Verbrauch der Ladevorgänge im Abrechnungszeitraum beigelegt. Mit der Abrechnung ist der gesamte Strombezug abgegolten. Der gewählte Tarif enthält die vereinbarte Grundgebühr, sowie die Energiekosten des Ladestroms, inklusive der Umsatzsteuer.

Im Falle des Verlustes der Karte, ist der Kunde so lange zur Zahlung des vereinbarten Tarifs verpflichtet, bis er diese im Onlineportal sperrt oder den Verlust der SWD AG meldet und SWD AG die Karte sperren können.

Die SWD AG bieten darüber hinaus die Möglichkeit einer ad hoc Nutzung der Ladesäule an. Dem Kunden steht es frei, auch diesen Zugang zur Ladeinfrastruktur zu nutzen. Eine Verrechnung der so abgerechneten Ladevorgänge mit der monatlichen Gebühr für die Tankkarte erfolgt nicht.

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWD AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

4. Messung

Die an der Ladesäule bezogene Energie wird durch die Ladesäule gemessen. Der Kunde kann die bezogene Energie über seinen Zugang im Kundenportal nachvollziehen. Zur Prüfung einzelner Ladungen mittels einer Transparenzsoftware stellen die SWD AG die erforderlichen Daten auf Anfrage zur Verfügung.

Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so sind die SWD AG berechtigt, den Verbrauch für die Abrechnung insbesondere auf der Grundlage der Ladedauer zu schätzen, dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden in der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWD AG den Verbrauch nach vorstehendem Absatz entsprechend durch Schätzung. Kann der Fehler über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Kooperation / Roaming

Der Kunde ist berechtigt die Ladeinfrastruktur der jeweiligen Kooperationspartner mit der Tankkarte der SWD AG oder der ladenetz.de-App zu nutzen. Es gelten die angegebenen Roamingtarife der SWD AG. Eine zusätzliche Abrechnung der Kooperationspartner erfolgt nicht.

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Kooperationspartner ist unter www.ladenetz.de zu entnehmen.

Für die Nutzung der Ladesäulen von Kooperationspartner sind die jeweils von diesen vorgegebenen Bedingungen einzuhalten.

Mit der Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur von Kooperationspartner soll keine grundsätzliche Änderung der Nutzung der Tankkarte bei SWD AG stattfinden. Die SWD AG behalten sich daher eine Sperrung der Karte und Kündigung des Vertrages vor, wenn in zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Tankvorgänge bei einem Kooperationspartner erfolgen.

6. Laufzeit

Diese Vereinbarung beginnt mit Aktivierung der Tankkarte unter www.swd-ag.de/tankkarte-registrieren und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die SWD AG zur Sperrung der Karte berechtigt sind.

Die Kündigung kann im Onlineportal direkt oder per Mail erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist nicht zulässig.

7. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen, Sperrung

Ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen kann durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet werden. Der entstandene Schaden wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladesäule entstehen. Die SWD AG sind berechtigt, die vom Kunden verbrauchte Strommenge, den Zeitpunkt und die Dauer der Ladung sowie die elektrische Energiemenge auszuwerten (Authentifizierung, Contract ID)

Insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung, sind die SWD AG berechtigt, die Nutzung der Karte zu sperren. Die Sperrung wird dem Kunden mit Mahnung angedroht.

8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit.

9. Haftung

Der Kunde haftet gegenüber der SWD AG für die Einhaltung dieser Bedingungen auch durch Dritte, sofern er die Karte oder die Freischaltung per App zur Nutzung weitergibt, Insbesondere für alle Schäden, die durch ihn oder im Zusammenhang mit der ihm übergebenen Tankkarte durch Nutzung Dritter (Weitergabe) an der Ladesäule schuldhaft verursacht werden.

Für Schäden aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung ist die Haftung der SWD AG ausgeschlossen. Die SWD AG treten jedoch den Ihnen zustehenden Anspruch gegen den Netzbetreiber an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt. Die SWD AG weisen darauf hin, dass insoweit insbesondere die Haftungsbegrenzung des § 18 NAV Anwendung findet. Der Gesetzestext liegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Im Übrigen gilt. Die SWD AG haften nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die SWD AG ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von versehbaren, vertragstypischen Schäden. Außerdem haften die SWD AG bei Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

Die SWD AG haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dem Kunde dadurch entstehen, dass die Ladesäule entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

10. Änderungen

Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändert, sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen einseitig anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.

Die SWD AG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor der geplanten Wirksamkeit in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunden nicht binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.

Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD AG die Bedingungen ändert. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung unverzüglich nach deren Eingang in Textform bestätigen.

11. Vertragspartner, Kommunikation

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Vorstand: Julien Mounier (Vorsitzender),

Dr. Charlotte Beissel, Jan Huth

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf; Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf

Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

Alle vertraglichen Informationen, Unterlagen sowie rechtserhebliche Erklärungen wozu auch Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preise zählen erfolgen per E-Mail. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass er über die bei dem Registrierungsvorgang angegebene E-Mailadresse erreichbar ist und diese gegenüber der SWD AG aktuell hält.

12. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge aus dem Bereich Energiedienstleistungen betreffen, sind die SWD AG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Tel.: 07851 / 795 79 40

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> . Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen

ritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.